

# Amtsblatt für die Stadt Templin

36. Jahrgang

Nr. 25

Templin, den 18.11.2024

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></b>	
Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2025-2026	2
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung	4
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Templin	5
Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages	6
Bekanntmachungsanordnung Kurbeitragssatzung	11
Impressum	12

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2025-2026

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
ordentliche Erträge auf	34.403.400 EUR	33.980.800 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	38.084.300 EUR	37.111.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Gesamteinzahlungen	39.751.600 EUR	34.231.500 EUR
Gesamtauszahlungen	45.966.400 EUR	40.219.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.258.800 EUR	31.505.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.869.700 EUR	32.824.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.492.800 EUR	2.725.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.921.700 EUR	7.225.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	175.000 EUR	170.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Steuersätze für die Realsteuern Grundsteuern für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |

2. Der Steuersatz für die Realsteuer Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	330 v.H.
---------------	----------

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze nach §70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.d.g.F., ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung i.d.g.F. des Landes Brandenburg nicht erheblich,
- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
- e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um 1.000.000 EUR  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Entfällt

Templin, 14.11.2024

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2025-2026 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 13.11.2024 unter der Beschlussnummer DS 131/2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025-2026 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der in der am 14.11.2024 geltenden Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 14.11.2024

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

# Satzung

## über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Templin

---

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 13.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 390 v.H. |

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

### § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Templin, 14.11.2024

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2024 (GVBl. I, Nr. 8) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 16.10.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. September 2011, beschlossen:

### **§ 1 Erhebung des Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermoheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- und Tourismuszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 KAG eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV-Gesetzes. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. der ÖPNV benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die Tourismus-Marketing Templin GmbH (TMT) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist die Stadt Templin inklusive Ortsteile.

### **§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Familienangehörige, wenn und soweit sie sich entgeltlich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten. Familienangehörige in diesem Sinne sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1. Grades).
- (4) Als Unterkunft zählen auch Wochenendhäuser, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Bungalows, Finnhütten, Tiny- und Ferienhäuser sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

#### **§ 4 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen zu Heil-, Kur- oder Tourismuszwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber im Sinne des Absatzes 1 und 2 hat ein Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der Gästekarte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Templiner Gästekarte hat über ein elektronisches Verfahren zu erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

Auf einen begründeten Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet die TMT.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet.

- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Templiner Gästekarte unter Verwendung des von der TMT bereitgestellten elektronischen Meldescheins auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat an die TMT abzuführen. Die genehmigten Fälle gemäß § 4 Abs. 3, letzter Absatz haben die Durchschriften des Meldescheines bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT gegen Quittung empfangenen Templiner Gästekartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der TMT festgesetzt.

### **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

### **§ 6 Höhe des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen erhoben.

Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- (1) pro Übernachtung für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres 2,00 EUR,
- (2) pro Übernachtung für Dauercamper ab Vollendung des 14. Lebensjahres für maximal 42 Tage/Jahr 2,00 EUR und
- (3) als Templiner Bürger-Karte für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 44,00 EUR.

### **§ 7 Kurbeitragsbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  - a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - b. jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
  - c. Familienangehörige im Sinne von § 3 Abs. 3, die sich unentgeltlich im Erhebungsgebiet aufhalten.



- d. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  - e. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweis mindestens 80 v.H. beträgt.
  - f. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis vollständig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
  - g. Personen mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.
  - h. Personen, unabhängig ihres Alters, die im Rahmen von Klassenfahrten der Sekundarstufe I und II durchgeführt werden, im Gebiet der Stadt Templin aufhältlich sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

### **§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung abzuführen.
- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautenden Zahlungsbeleg ausgestellt. Dem Gast wird daraufhin die Templiner Gäste-Karte ausgehändigt.
- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Templiner Gäste-Karte und die Templiner Bürger-Karte sind nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden sie eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Templiner Gäste-bzw. Templiner Bürger-Karten wird kein Ersatz ausgestellt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer als Wohnungsgeber bzw. als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
- a. zur Führung eines Gästeverzeichnisses, zur Auskunft- und Einsichtsgewährung gem. § 4 Abs. 3

- b. zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 – 5
- c. zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 6

zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Templin, den 13.11.2024

gez. Detlef Tabbert

Hauptverwaltungsbeamter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 13.11.2024

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.